



Gastro-Unternehmergeausbildung In drei Stufen. Berufsbegleitend.

**Prüfungsordnung zur Berufsprüfung
Gastro-Betriebsleiter mit eidg. Fachausweis**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

über die Berufsprüfung für

Gastro-Betriebsleiterin / Gastro-Betriebsleiter

vom

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung bezweckt die Kompetenzen der Gastro-Betriebsleiterin und des Gastro-Betriebsleiters abschliessend zu bewerten. Dadurch soll die spezifische, komplexe Berufsausübung in der Schweiz auf qualitativ hohem und einheitlichem Niveau gewährleistet werden.

Die Kandidierenden haben durch die Abschlussprüfung den Nachweis zu erbringen, dass die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vorhanden sind, um einen kleinen bis mittleren Gastro-Betrieb nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Sie sind Generalisten und führen den Betrieb meist ohne Verantwortliche in den einzelnen Fachbereichen. Gastro-Betriebsleiter und Gastro-Betriebsleiterinnen sind fähig,

- ein Betriebskonzept, welches ein aktuelles Gästebedürfnis aufnimmt und den Betrieb klar im Markt positioniert, zu erstellen und umzusetzen.
- ein bedürfnisorientiertes Angebot zu erstellen und laufend weiterzuentwickeln.
- Preise zu kalkulieren und Werbe- und Kommunikationsmassnahmen zu gestalten.
- einen Kreis von Menschen verschiedenster Herkunft und Funktionen so zu führen, dass sie zu einem handlungskompetenten Mitarbeitenden-Team werden.
- den Betrieb nach finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten entsprechend seiner Grösse zu führen.
- sämtliche Einkaufs-, Lagerungs-, Produktions- und Dienstleistungsprozesse zu organisieren und zu überwachen.
- Konzepte zur Qualitätssicherung (Hygiene usw.) zu erstellen, umzusetzen und zu überwachen.
- Führungs- und Kontrollinstrumente adäquat einzusetzen.
- Kontakte zu allen Anspruchsgruppen des Betriebes, seien das Gäste, Mitarbeitende, Partner oder Behörden aktiv zu gestalten und zu pflegen.

Gastro-Betriebsleiter und Gastro-Betriebsleiterinnen sind aufgrund der Betriebsgrösse stark im Alltagsgeschäft eingebunden. Sie begrüssen und betreuen die Gäste, überwachen die betrieblichen Nahtstellen und erstellen die Abrechnung.

Um diesen vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben gerecht zu werden, entwickeln sie ihre eigenen Kompetenzen und Kenntnisse laufend weiter.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Sie setzt sich aus minimal 7 und maximal 9 Vertretern (einschliesslich des Präsidenten) zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder der QS-Kommission werden durch den Vorstand GastroSuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Bei der Zusammensetzung ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die verschiedenen Sprachgebiete zu nehmen.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren Stellvertreter. Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Geschäftsführung der QS-Kommission wird der Abteilung Berufsbildung GastroSuisse übertragen. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der QS-Kommission verantwortlich, führt das Rechnungswesen, den Verkehr mit den Amtsstellen und bewahrt die Prüfungsakten auf.

2.3 Öffentlichkeit I Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch in den offiziellen Publikationsorganen von GastroSuisse ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Lernreflexions-Dossier in 2-facher Ausführung;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nr.)¹

3.22 Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsordnung und die geltenden Prüfungsbedingungen.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II² oder einen mindestens gleichwertigen Ausweis bzw. Abschluss besitzt; und
- b) im Gastgewerbe 2 Jahre Führungserfahrung nachweist; und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;

Vorbehalten bleiben die rechtzeitige Einreichung des Lernreflexionsdossiers und die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Grundmodule (G1)

- Modul Hygiene (Leitlinie GVG) / Gastgewerbliches Recht
- Modul Betriebsführung
- Modul Rechnungswesen
- Modul Recht
- Modul Service/Verkauf
- Modul Küche

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

² Bildungssystematik Sekundarstufe II (Abschluss auf Stufe berufliche Grundbildung): Eidg. Fähigkeitszeugnis mit oder ohne Berufsmaturität, Fachmaturität oder Maturität.

Aufbaumodule (G2)

- Modul Persönlichkeit
- Modul Marketing
- Modul Führung
- Modul Betriebsorganisation
- Modul Finanzen
- Modul Administration und Recht

Wahlpflichtmodule (G2)

Zusätzlich muss einer der folgenden Modulabschlüsse vorliegen:

- Modul Gastronomie, oder
- Modul Hotellerie, oder
- Modul Systemgastronomie, oder
- Modul Eventmanagement

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen, für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet, falls sie nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung bzw. einzelne Prüfungsteile wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende deutscher Amtssprache oder 4 Kandidierende in französischer Amtssprache oder 2 in italienischer Amtssprache die Zulassungsbedingungen erfüllen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet die QS-Kommission über die Durchführung der Abschlussprüfung.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten der mündlichen Prüfung.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung bis 14 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft
- b) Krankheit, Unfall
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fallstudie	schriftlich	180 Minuten	4
2 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	2
3 Lernreflexionsdossier	schriftlich	während der Vorbereitung erstellt	1
4 Prüfungsgespräch über die Lernreflexion	mündlich	20 Minuten	1
Total		230 Minuten	

Fallstudie (schriftlich)

Beschreibung	In diesem Prüfungsteil geht es darum, eine schriftlich vorgegebene Praxissituation unter Berücksichtigung der in den Modulen erworbenen Kompetenzen zu verstehen, die daraus resultierenden Handlungsstrategien abzuleiten und Fragen zu beantworten.
Bewertung	Zu den beruflichen Kompetenzen wird die Fähigkeit bewertet, sich zu organisieren, zu strukturieren und sich einer neuen Situation anzupassen.

Fachgespräch (mündlich)

Beschreibung	Aufgrund einer konkreten beruflichen Situation aus der Praxis wird ein Fachgespräch gemäss den in den Modulen erworbenen Kompetenzen geführt. Geprüft wird insbesondere die Fähigkeit zur Analyse und Problemlösung. Die Kandidatinnen und die Kandidaten stellen Handlungsvarianten vor, begründen ihre Vorgehensweise und beantworten Fragen.
Bewertung	Zu den beruflichen Kompetenzen wird die Fähigkeit, Probleme zu lösen und Inhalte zu vernetzen, die Begründungs- und Argumentationsfähigkeit, die Kreativität und die Selbständigkeit bewertet.

Lernreflexionsdossier (schriftlich)

Beschreibung	Die Lernreflexion wird autonom mit den von der QS-Kommission zu Verfügung gestellten Unterlagen während der Ausbildungszeit erarbeitet. Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 60 Stunden. Das Lernreflexionsdossier fördert während der ganzen Ausbildungszeit den Dialog zwischen dem vermittelten Wissen und der konkreten Anwendung in der beruflichen Praxis. Das Dossier fordert die Kandidatinnen und Kandidaten auf, ihre praktische Arbeit am Arbeitsort zu hinterfragen, Verbesserungen zu identifizieren und die Umsetzung des Gelernten zu überprüfen. Das Lernreflexionsdossier wird individuell und persönlich geführt und muss spätestens 6 Wochen vor der Abschlussprüfung an die QS-Kommission eingereicht werden.
Bewertung	Es werden die Präsentation, die Quantität und Qualität nach festgelegten Kriterien bewertet (siehe Leitfaden zum Lernreflexionskonzept).

Prüfungsgespräch über die Lernreflexion (mündlich)

Beschreibung	Das Gespräch zur Lernreflexion bezieht sich auf das Spannungsfeld Ausbildung und berufliche Praxis. Die Expertinnen und Experten gehen von den Inhalten des Lernreflexionsdossiers aus. Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen und reflektieren ihr Vorgehen während der Ausbildungszeit und der Prüfung, ihre Fähigkeit zu lernen, Gelerntes zu adaptieren, umzusetzen und die eigenen Leistungen zu beurteilen.
Bewertung	Zu den beruflichen Kompetenzen werden die Selbsteinschätzung, Begründungs-, Lern-, Adaptations- und Denkfähigkeit bewertet.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf der Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen oder halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

6.31 Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4,0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Note des Prüfungsteils 1 nicht unter 4.0 liegt;
- c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote den Wert 4.0 unterschreitet;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung der geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Bei einer Wiederholung müssen nur diejenigen Prüfungsteile wiederholt werden, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Gastro-Betriebsleiterin mit eidgenössischem Fachausweis
Gastro-Betriebsleiter mit eidgenössischem Fachausweis

Cheffe d'établissement de l'hôtellerie et de la restauration avec brevet fédéral
Chef d'établissement de l'hôtellerie et de la restauration avec brevet fédéral

Esercente albercatrice con attestato professionale federale
Esercente albercatore con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird **Restaurant and Hotel Manager with Federal Diploma of Higher Education** empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Ansätze, Abrechnung

8.11 Der Vorstand von GastroSuisse legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.12 GastroSuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.13 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 13. Mai 2016

GastroSuisse

Remo Fehlmann
Direktor

Daniel C. Jung
stv. Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.
Bern,

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung